

Laub auf Straßen und Gehwegen



von Dr. Dieter Hildebrandt
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

1. Reinigungspflicht

Mit dem Beginn des Herbstes steht die Beseitigung des Laubfalls im Fokus der Aufgaben eines Hauseigentümers. In diesem Beitrag wollen wir uns aber nicht mit der Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück, dem Umfang des Laubfalls vom Nachbargrundstück und etwaigen Abwehrensprüchen auseinandersetzen, sondern mit der Laubbeseitigung auf Straßen und Gehwegen im Rahmen der Straßenreinigungsverpflichtung.

In weiten Teilen Göttingens, insbesondere in den Wohngebieten, obliegt diese Verpflichtung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke; § 4 der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Göttingen vom 18.12.2015 (in der Folge Straßenreinigungsverordnung).

Die Beseitigung von Laub ist in dieser Verordnung im sogenannten Sommerdienst geregelt. Dort ist in § 2 festgehalten, dass die Beseitigung von Laub zur Straßenreinigungspflicht im sogenannten „Sommerdienst“ gehört. Als Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist ein Straßenverzeichnis beigelegt, in welchem einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder konkrete Stich- und Verbindungswege erfasst sind, aus denen

hervorgeht, ob die Stadt Göttingen für den Sommerdienst und damit das Laubentfernen zuständig ist oder aber der Grundstückseigentümer als Anlieger. Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen sommerdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel u.ä. Unterbrechungen vorhanden sind; § 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung.

Wer sich nicht sicher ist, ob er hierzu verpflichtet ist, kann dies dem Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 30.12.2015, Seite 230 ff., entnehmen. Damit ist zunächst geklärt, wer für das Entfernen von Laub zuständig ist.

2. Zeitlicher Umfang der Reinigung

Das Entfernen von Laub von Gehwegen und Fahrbahnen ist am Tag vor Sonn- und Feiertagen durchzuführen. In der Zeit vom 01.04. bis 20.09. muss dies bis spätestens 21.00 Uhr geschehen sein und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr; § 5 Abs. 1 Straßenreinigungsverordnung.

Im Ergebnis ist der Sommerdienst und damit das „Laubentfernen“ wöchentlich durchzuführen.

Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen; § 2 Abs. 2 Straßenreinigungsordnung.

3. Räumlicher Umfang der Reinigungspflicht

Das Laub ist von der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt, zu entfernen und für den Fall, dass es nur auf einer Straßenseite einen reinigungspflichtigen Anlieger gibt, hat dieser die Reinigung über die gesamte Straßenfläche auszuführen; § 5 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung. Damit wird deutlich, dass nicht nur die Straße, sondern wie in § 1 der Straßenreinigungsverordnung festgehalten ist, auch Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung vom Laub zu befreien sind.

Zum Gehweg im Sinne der Straßenreinigungsverordnung zählt zum einen der

selbstständige Gehweg, aber auch der gemeinsame Fuß- und Radweg. Ferner sind alle erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger abgesetzten Bereiche von Straßenteilen sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand Gehwege, sofern bei den Straßen und Straßenteilen, die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zudem sind Gehwege die Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen; § 1 Abs. 3 Straßenreinigungsverordnung.

Weiterhin zählt zur zu reinigenden Fahrbahn die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bus- ▶



 Ihr starker Partner in Sachen Recht!

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer.

Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutz-Versicherung? Die beste Problemlösung in allen rechtlichen Angelegenheiten! Mit unserem Eigentümer- und Vermieter-Rechtsschutz sichern Sie Ihre Interessen im Streitfall umfassend ab.

Unser Team steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Bereich Sonderverträge Referat 24199
Telefon 0221 8277-2333
www.roland-rechtsschutz.de/hausundgrund

Besonders günstige Konditionen für Mitglieder

Koltze, Rose & Partner

**Dr. Hildebrandt**
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Ralf B. Mühlberg**
Tätigkeitsschwerpunkte
Erbrecht, Gesellschafts- und Familienrecht, Notar

Rechtsanwälte
Koltze, Rose & Partner
Waageplatz 8
37073 Göttingen
Telefon: 0551 - 49 90 00
Fax: 0551 - 49 90 0 22
www.koltze-rose.de



haltestellenbuchten sowie die Radwege (soweit sie über einen selbstständigen Straßenkörper verfügen).

4. Wohin mit dem Laub von Straßen und Gehwegen?

Das Laub darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gefegt werden; § 4 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung.

Das bedeutet, der Reinigungspflichtige hat das Laub aufzunehmen und als Abfall den dafür vorgesehenen Behältern der Bio-Tonne, Laubsäcken und somit dem Stadtreinigungsbetrieb Kompostwerk zuzuführen (Göttinger Entsorgungsbetriebe).

5. Zumutbarkeit der Reinigungspflicht

Ist der Anlieger weder körperlich zur Erfüllung der Reinigungspflicht betreffend

Laub in der Lage noch wirtschaftlich dazu befähigt, die Reinigung durch eine andere Person ausführen zu lassen, so trifft ihn die Reinigungspflicht nicht. Sie wäre in seinem Grundstücksbereich von der Gemeinde durchzuführen.

Andererseits ist auch jeder Verstoß gegen die Gebote und Verbote der Straßenreinigungsverordnung als Ordnungswidrigkeit zu behandeln und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden; § 8 Straßenreinigungssatzung.

6. Wirksamkeit der Straßenreinigungsverordnung

In den aktuellen Entscheidungen vom 22.03.2016 zur Straßenreinigungsgeldgebühr 2015 (Winterdienst) hat das Verwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen deutlich werden lassen, dass die Abgabensatzung für die Winterdienstgebühr u.a. deshalb unwirksam ist, weil

die Einstufung von Straßenreinigungsklassen durch die Stadt Göttingen in § 3 der Straßenreinigungssatzung fehlerhaft ist. Dieser § betrifft die Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Göttingen, differenziert nach Sommerdienst und Winterdienst.

Hier ist die Reinigung jeweils in 4 Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen A bis D aufgliedert.

Für den Sommerdienst gibt es die Reinigungsklassen 1 bis 4, wöchentlich 1-malige Reinigung, 2-malige, 3-malige und 7-malige Reinigung.

Ausdrücklich hat das Verwaltungsgericht Göttingen die Fehlerhaftigkeit der Winterdienstklassen herausgestellt, mit der Frage der Richtigkeit der Einordnung der Straßenreinigung durch die Stadt Göttingen. Mit dem Sommerdienst musste sich das Verwaltungsgericht nicht befassen.

Die Straßenreinigungssatzung enthält keine Hinweise, wie sich diese Prioritäten zusammensetzen. Der Bürger, der konkrete Vorschriften für seine Sommerdienstpflicht hat, kann diese auf der anderen Seite bei der Stadt Göttingen nicht im gleichen Umfange nachprüfen. Dieses wird in Haftungsfällen insbesondere wichtig, denn die Übertragung der Durchführung des Sommerdienstes führt auch zu einer Übertragung der Haftung für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf den Verpflichteten. Die Unwirksamkeit, die bereits für den Bereich der Winterdienstregelung in § 3 der Straßenreinigungssatzung festgestellt ist, könnte auch im Bereich Sommerdienst wirken mit der Folge, dass dann insgesamt die Reinigungssatzung von dieser Fehlerhaftigkeit infiziert wird.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts lassen sich die Straßen im Stadtgebiet den 4 Klassen anhand der vom Rat satzungsrechtlich vorgegebenen Abgrenzungskriterien nicht zweifelsfrei zuordnen.

Weiterhin hat das Verwaltungsgericht es als problematisch angesehen, dass in § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung fingiert werde, dass Trennstreifen, be-



festigte Seitenstreifen, Bankette sowie nicht als gehbar definierte Flächen der Fußgängerzone zur Fahrbahn gehören würden. Dieses würde die Ermächtigungsgrundlage des Niedersächsischen Straßenverkehrsgesetzes überschreiten. Dies bedeutet konkret, dass die Stadt Göttingen sich mit dem neugewählten Stadtrat mit der Wirksamkeit der Straßenreinigungsverordnung sowie der daraus abzuleitenden Gebührensatzung befassen müssen.

Wir hatten letztmals in der Ausgabe 2/2016 des Mitteilungsblatts vom Mai 2016 über die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten betreffend der Winterdienstgebühr umfangreich berichtet.

Einen Bericht über den Umfang über das Schneeräumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte folgt in der nächsten Ausgabe.

Feuchtes Mauerwerk?

- => schleichend-zunehmende Zerstörung von Bausubstanz
- => muffiges Raumklima
- => beschädigtes Inventar
- => Gesundheitsrisiken durch Schimmelpilze
- => abstoßende Wandflecken
- => erhöhte Heizkosten

Professionelle Trockenlegung

- ✚ Wir von **LÜER** analysieren die Schadensursachen, entwickeln ein Sanierungskonzept mit Maßnahmen, Kosten, Zeitrahmen.
- ✚ Wir von **LÜER** sanieren nach neuestem Stand der Technik mit geschulten Fachkräften.
- ✚ Wir von **LÜER** verwenden ausschließlich zugelassene und umweltverträgliche Qualitäts-Baustoffe.
- ✚ Wir von **LÜER** verfügen über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich Bauwerksabdichtung.
- ✚ Mit **LÜER** wieder ein trockenes Haus
Lassen Sie sich individuell beraten, rufen Sie uns an.



Baugeschäft

LÜER

Anna-Vandenhoeck-Ring 21 a • 37081 Göttingen
Tel. 0551 72905 • info@lueer-bau.de • www.lueer-bau.de